

I.

163 C 99/22



**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,  
Further Straße 3, 41462 Neuss,

gegen

den Eurowings GmbH, vertr. d. d. GF, Großbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS Steuerberatung,  
Scheibenstraße 57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
01.08.2022

durch den Richter am Amtsgericht



für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 284,26 EUR (in Worten:  
zweihundertvierundachtzig Euro und sechsundzwanzig Cent) nebst Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 34,26 € seit dem 01.04.2022 und aus weiteren 250,00 € seit dem 22.04.2022 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 89,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.05.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist vollständig begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 gemäß Art. 5 Abs. 1c) iVm Art. 7 Abs. 1a) der Verordnung (EG) 261/2004 zu.

Es liegt keine Befreiung der Beklagten gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 261/2004 vor. Nach dieser Vorschrift besteht keine Pflicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die Annullierung oder Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist, welche sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Annullierung bzw. Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist. Denn jedenfalls hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt, dass sie die ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine Annullierung bzw. Verspätung zu vermeiden.

Welche Maßnahmen einem Luftverkehrsunternehmen zuzumuten sind, um zu vermeiden, dass außergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Verspätung eines Flugs führen oder Anlass zu seiner Annullierung geben, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls; die Zumutbarkeit ist situationsabhängig zu beurteilen

(EuGH, NJW 2009, 347 = RRa 2009, 35 Rn. 40, 42 – Wallentin-Hermann/Alitalia; EuGH, Slg. 2011, I-3985 = NJW 2011, 2865 = EuZW 2011, 526 = RRa 2011, 1245 Rn. 30 – Eglītis und Ratnieks/Air Baltic). Zum einen kommt es darauf an, welche Vorkehrungen ein Luftverkehrsunternehmen nach guter fachlicher Praxis treffen muss, damit nicht bereits bei gewöhnlichem Ablauf des Luftverkehrs geringfügige Beeinträchtigungen das Luftverkehrsunternehmen außer Stande setzen, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und den Flugplan im Wesentlichen einzuhalten. Zum anderen muss das Luftverkehrsunternehmen, wenn eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung tatsächlich eintritt oder erkennbar einzutreten droht, alle ihm in dieser Situation zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass hieraus eine Annullierung oder große Verspätung resultiert. Hingegen begründet die Fluggastrechteverordnung keine Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen, ohne konkreten Anlass Vorkehrungen wie etwa das Vorhalten von Ersatzflugzeugen zu treffen, um den Folgen außergewöhnlicher Umstände begegnen zu können (BGH, Urteil v. 12.06.2014, Az: X ZR 121/13, NJW 2014, 3303). Die Sorgfalt, die von dem Luftfahrtunternehmen verlangt wird, damit es sich von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen befreien kann, setzt voraus, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen (EuGH Beschl. v. 14.1.2021 – C-264/20, BeckRS 2021, 381 Rn. 30). Dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, bzw. dass das versucht wurde, hat das Luftfahrtunternehmen zu behaupten und zu beweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass sie den Flug aufgrund eines Streiks der Flughafensicherheit am Zielflughafen Köln/Bonn nicht habe durchführen können. Es sei ihr nicht möglich gewesen sei, einen anderen Flughafen anzufliegen, weil „der Zielflughafen von dem Streik betroffen“ gewesen sei. Weshalb allerdings das Ansteuern eines anderen Flughafens wegen eines Streiks in Köln/Bonn nicht möglich gewesen sein soll, ist grundsätzlich nicht erkennbar. Weiterhin ist unstreitig, dass andere Airlines (Condor, Tuifly und Corendon) die Problematik dadurch gelöst haben, dass ein anderer Flughafen, nämlich Weeze oder Dortmund angeflogen worden sind. Von dort aus wurden die Passagiere dann mit Bussen zum Zielflughafen gebracht. Wieso diese naheliegende Maßnahme zur Vermeidung einer Verspätung nicht in Betracht gezogen wurde, lässt sich dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen. Sie verhält sich hierzu nicht hinreichend. Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, dass ein Alternativflug in der Region wie Düsseldorf oder Frankfurt aufgrund von dortigen

Streiks nicht möglich gewesen sei. Die Beklagte äußerte sich allerdings nicht zu den o.g. alternativen Landungsmöglichkeiten Weeze und Dortmund. Dass sämtliche in Betracht kommenden, alternativen Zielorte aufgrund von Streiks nicht angeflogen werden konnten hat die Beklagte überdies nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Zudem widerspricht sich die Beklagte selbst, indem sie einerseits behauptet der Flughafen Düsseldorf sei als alternativer Zielort aufgrund eines Streiks nicht in Betracht zu kommen. Andererseits trägt sie aber vor, dass der Flughafen Düsseldorf von Zürich aus angeflogen worden und sogar ausgebucht gewesen sei. Diese beiden Behauptungen der Beklagten sind nicht miteinander in Einklang zu bringen.

Im Übrigen beschränkt sich der Vortrag der Beklagten weitestgehend auf pauschale Aussagen dahingehend, dass eine frühere, alternative Beförderungsmöglichkeit nicht vorgelegen habe. Diese pauschalen Äußerungen erklären nicht hinreichend, wieso die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung – oder wenigstens zur Verringerung der erheblichen Verspätung – nicht ergriffen worden sind.

## II.

Der korrespondierende Zinsanspruch ist aus § 280 Abs. 1, 2 iVm. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB gerechtfertigt. Die Beklagte verweigerte die Ausgleichsleistung am 21.04.2022.

## III.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des restlichen Flugpreises in Höhe von 34,26 € gemäß Art. 5 Abs. 1a) iVm. Art. 8 Abs. 1a) der Verordnung (EG) 261/2004 zu.

Der Anspruch bestand grundsätzlich hinsichtlich der vollen, unstreitigen Flugscheinkosten iHv. 293,97 €. Hiervon hat die Beklagten am 22.04.2022 einen Betrag in Höhe von 259,71 € an den Kläger zurückerstattet, sodass insoweit Erfüllung eingetreten ist, § 362 Abs. 1 BGB. Es besteht mithin ein Restanspruch iHv. 34,26 €. Die Beklagte hat diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht.

## IV.

Der korrespondierende Zinsanspruch ist aus § 280 Abs. 1, 2 iVm. § 286 Abs. 1 iVm. Art. 8 Abs. 1a) der Verordnung (EG) 261/2004 BGB gerechtfertigt. Der Kläger

forderte die Beklagte am 23.03.2022 zur Leistung auf. Gem. Art. 8 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) 261/2004 war die Leistung innerhalb von 7 Tagen zu erbringen.

V.

Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 89,00 € brutto (antragsgemäß unter 1,3 Geschäftsgebühr aus einem berechtigten Gegenstandswert von 284,26 € zzgl. Auslagenpauschale) beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Hinsichtlich des Verzuges wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts war zur Wahrnehmung der Rechte des Klägers zweckmäßig und erforderlich. Der entsprechende Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 16.05.2022 zugestellt.

VI.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Abs. 1 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

VII.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Streitwert: 284,26 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln,

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

